

Verhandlungen des 66. Deutschen Juristentages Stuttgart 2006 Band II/2:
Sitzungsberichte: Diskussion und Beschlussfassung

von
Ständigen Deputation des Deutschen Juristentages

1. Auflage

Verhandlungen des 66. Deutschen Juristentages Stuttgart 2006 Band II/2: Sitzungsberichte: Diskussion und
Beschlussfassung – Ständigen Deputation des Deutschen Juristentages

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

Deutscher Juristentag



Verlag C.H. Beck München 2007

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 406 55078 2

+49 228 630283

L 136

Abteilung Zivilrecht

überlegt, wie das wohl zu behandeln wäre. Hierzu möchte ich eine Anmerkung, die heute Morgen der Kürze der Zeit zum Opfer gefallen ist. Der Kläger, übrigens auch in diesem Fall läuft eine Verfassungsbeschwerde, und deswegen weiß man auch gar nicht, wie das alles ausgehen wird, hatte nicht nur aus dem postmortalen Persönlichkeitsrecht seiner Mutter geklagt, sondern auch aus Verletzung des eigenen Persönlichkeitsrechts. Wir haben darüber nachgedacht, wie wir wohl diesen Punkt behandeln müssten und in dem Zusammenhang eben auch das Bild „Lebendig begraben“ studiert. Denn dort hatten die Angehörigen diesen eigenen Entschädigungsanspruch geltend gemacht. Es gab aber die prozessuale Besonderheit, dass es sich um eine Sprungrevision gehandelt hat. Der Fall ist also direkt vom Landgericht zum Bundesgerichtshof gekommen. Das Landgericht hatte über die Bilder, die ausgestrahlt worden waren, keine ausreichenden tatsächlichen Feststellungen getroffen. Das wäre normalerweise mit der Revision gerügt worden, konnte hier aber nicht gerügt werden, weil es eine Sprungrevision war, und wir nur über die Rechtsfragen zu entscheiden hatten. Deshalb war es uns verwehrt, auf diese Bilder einzugehen. Damit scheiterte die Klage aus eigenem Persönlichkeitsrecht schon im Keim. Das wollte ich noch nachtragen, um Ihnen ein etwas besseres Bild von der Grundlage dieser Entscheidung zu geben. (Beifall)

Präsident des OLG a. D. Dr. Peter Macke, Brandenburg a. d. Havel:

Zum Hinterbliebenenschmerzengeld schreibt Herr Prof. Wagner in seinem Gutachten sinngemäß: das Thema gehöre nicht unbedingt auf die vorderen Ränge der rechtspolitischen Agenda. Und auf einer ähnlichen Linie hat sich ja heute Morgen in ihrem Referat auch Frau Dr. Müller bewegt. Mit einer geringfügigen und nur punktuellen Akzentverlagerung möchte ich mich demgegenüber etwas entschiedener für ein Hinterbliebenenschmerzengeld aussprechen. Soweit Herr Dr. Maier-Reimer soeben in Zweifel gezogen hat, ob es sich wirklich um Schadensersatzrecht handelte, mache ich mir diese Zweifel nicht zu eigen. Es geht um den Ausgleich für weggebrochene Lebensfreude und Lebensnormalität, schwerstens beeinträchtigt durch den fremdverschuldeten Tod eines nahen Angehörigen, etwa des Ehepartners oder eines Kindes. Das ist Ausgleich von Schaden, wenn auch in einem sensiblen und in der Bemessung schwietigen Bereich. Nach meinem Empfinden sollte die Rechtsordnung über das durch den fremdverschuldeten Tod eines nahen Angehörigen ausgelöste Leid nicht gleichsam achselzuckend vollständig hinweggehen. Die Versuche der Rechtsprechung, wenigstens in Grenzfällen zu helfen, wenn nämlich Schock und Trauer Krankheitswert erreichen, sind wenig überzeugend. Die

Diskussion L 137

Grenzziehung ist viel zu unsicher. Ich kann auch nicht einsehen, dass einer, der in einen fassungslosen Zustand gerät, und einer, der sich fasst und sein Leid in sich begräbt, unterschiedlich behandelt werden. Freilich ist eine Differenzierung in der Höhe des Betrages je nach dem Maß des persönlichen Leids in der Tat ein Ding der Unmöglichkeit. Da stimme ich Frau Dr. Müller voll zu. Man müsste deshalb, weil das Problem sonst nicht in den Griff zu bekommen ist, wohl für alle gleiche Beträge ins Auge fassen. Im Tod sind alle gleich. Und selbstverständlich geht es bei alledem nicht um die Abgeltung für ein ausgelöstes Leben, das ist sowieso unbezahlbar, sondern eher um eine Geste vor der Trauer der davon betroffenen Hinterbliebenen, eine Geste, die daran erinnert, dass so ein Tod mehr auslöst als Beerdigungskosten und entgehenden Unterhalt, eine Geste, die unserer vielfach als kalt empfundenen Rechtsordnung gut anstünde. (Beifall)

Prof. Dr. Christian Haber, Roetgen:

Ich möchte die Gedanken, die Herr Macke uns dargeboten hat, an sich fortführen. Als kurzen Zwischenschub erlaube ich mir die Frage, warum man die Überlegungen zur Reform des Schadensersatzrechts nicht zum Anlass nimmt, um über die Sinnhaftigkeit des § 845 BGB nachzudenken. Es scheint mir eine Norm zu sein, die auf überkommenen römisch-rechtlichen Vorstellungen beruht, die in unserer modernen Gesellschaft an sich keinen Platz mehr haben. Insofern könnte man sie ohne große praktische Auswirkungen streichen. Es werden dadurch nur gewisse Begehrlichkeiten im landwirtschaftlichen Bereich gefördert, die aber in aller Regel, wenn es darum geht, das vor Gericht durchzusetzen, scheitern. Auch darüber sollte man nachdenken.

Was das Angehörigenschmerzengeld betrifft, so gebe ich Folgendes zu bedenken. Es ist das eine oder andere Mal bei der entgangenen Urlaubsfreude darauf hingewiesen worden, dass wir einen gewissen Ausgleich suchen müssen zwischen Arm und Reich. Ich glaube, beim Angehörigenschmerzengeld spielt das auch eine Rolle. Der Reiche legt sich häufig auf die Couch des Psychiaters, der stellt immer irgendeinen Krankheitswert fest, und sei es die unbewältigte ödipale Phase. Der Arme kommt gar nicht auf solche Gedanken, er ist gewöhnt, Kummer auch anders zu bewältigen. Es entspricht einem Postulat materieller Gerechtigkeit, beide in diesem Fall gleich zu behandeln. Herr Macke hat bezeichnenderweise vom Hinterbliebenen-Schmerzengeld gesprochen. Ich gebe zu bedenken, ob man nach schweizerischem Vorbild nicht nur die Fälle des Todes hier mit einbezieht, sondern auch Fälle einer ex ante erkennbar lang andauernden Krankheit. Das ist für Angehörige mitunter auch in der psychischen Sphäre sehr viel belas-

+49 228 630283

L 139

Diskussion

Rechtsanwalt Dr. Ivo Greiter, Innsbruck:

Ich möchte anschließen an etwas, was ein Vorredner hier gesagt hat. Wir sollten nicht alles „durchverrechtlichen“, es bestünde keine Notwendigkeit dazu. Ich stimme mit Ihnen hundertprozentig darin überein, dass wir wirklich nicht alles durchverrechtlichen müssen. Aber wichtige Sachen sollte man doch verrechtlichen und für mich gehört die Frage des Lebens zu einer der grundlegenden und wichtigen Fragen. Und ich möchte dazu in vier Gedanken über die Situation in Österreich berichten. Zum ersten Gedanken: Sie wissen, es gibt in Österreich Schmerzengeld für Angehörige bei eigener Erkrankung. Der Höchstbetrag, der bisher zugesprochen wurde, waren 65.000,- Euro für jemanden, der bei einem Unfall seine ganze Familie verloren hat. Seine drei Kinder und seine Ehefrau wurden von einem entgegenkommenden Laster erdrückt. Seit etwa zehn Jahren gibt es überhaupt erst Trauerschmerzengeld für Angehörige. Wenn jemand stirbt und die Angehörigen nicht selber krank werden, dann war das lange Zeit kein Anlass für Schmerzengeld. Jetzt hat der Oberste Gerichtshof gesagt: Hier müsse man unterscheiden, ob den Schädiger grobe Fahrlässigkeit treffe oder nicht. Wenn der Schädiger grob fahrlässig handele und der Angehörige den Verlust mit „normaler Trauer“ – ein fürchterliches Wort – bewältige, ohne selber zu erkranken, dann gebühre ihm ein Schmerzengeld. Die Größenordnung, die hier zugesprochen wird, variiert zwischen 10.000,- und 30.000,- Euro. Zum zweiten Gedanken: Wie kam es zu dieser Entwicklung? Es wurde keine Gesetzesänderung vorgenommen. Unser § 1325 ABGB, der das Schmerzengeld regelt, ist seit 1811 unverändert. Die Rechtsprechung hat sich der Sache angenommen, und zwar als Ergebnis vieler öffentlicher Diskussionen auch auf der Richterwoche und auf dem letzten Österreichischen Juristentag. Die Medien haben sich ebenfalls sehr intensiv mit dem Thema befasst und es gab dann mutige Richter, die eine Entscheidung in Gang gesetzt haben, die jetzt in Österreich – ich würde sagen, von 95 bis 99 % der Juristen – begrüßt wird. Warum, das ist mein dritter Gedanke, kommt es inhaltlich dazu? Mitursächlich waren gewiss Situationen, die einfach auseinander geklappt haben. Wenn Sie ein Fahrrad mit einem Totalschaden bekommen, kriegen Sie 800,- Euro. Wenn ihr Kind überfahren wird, kriegen Sie gar nichts. Weil das Kind so wertvoll ist, dass es nicht bewertet werden kann. Und da tut sich natürlich ein Spannungsverhältnis auf. Oder nehmen wir eine Situation aus Innsbruck, die mir von einem früheren Präsidenten des Oberlandesgerichts Innsbruck vor über zehn Jahren berichtet wurde. Auf einem Zebrastreifen gehen zwei Kinder im Alter von acht und zehn Jahren vom Eislaufplatz über die Straße. Ein Autofahrer kommt

Abteilung Zivilrecht

L 138

tender als der Tod. Wenn es dann letztendlich zum Tod kommt, der auch durch das schädigende Verhalten verursacht ist, dann müsste das entsprechend angerechnet werden. Herr Wagner schlägt vor, dass ganz bestimmten Personen 15.000,- Euro als Anhaltspunkt zuerkannt werden sollen. Der österreichische Oberste Gerichtshof, der angesprochen wurde, hat das ohne gesetzgeberische Minderung in einem Akt von Rechtsfortbildung geschaffen. Der knüpft als Indiz für die persönliche Nahbeziehung an die gemeinsame Haushaltsführung an. Ich hätte das für einen plausiblen Anhaltspunkt. Was den Umfang angeht: Ich glaube, 15.000,- Euro, das ist plus/minus schon der Betrag, um den es der Sache nach gehen könnte. Ich weiß aber nicht, ob man hier das Kind mit dem Bade ausschütten muss. Herr Wagner hat jetzt in der Diskussion darauf hingewiesen, dass unsere Rechtsordnung in höherem Maße als der romanische Rechtskreis Anhaltspunkte benötigen würde. Es ist auch darauf hingewiesen worden, dass die Bemessung zu schwierig sei. Es kann ja in keiner Weise darum gehen, den Wert des getöteten Lebens abzugelten, dann müssten wir ganz sicherlich über andere Größenordnungen reden. Aber der Gedanke, dass ein Betrag den Angehörigen zur Verfügung gestellt wird, damit dieser auf andere Gedanken kommt, dass er vielleicht eine größere Reise finanzieren kann, die er sich sonst nicht leisten würde, das wäre meines Erachtens nach ein durchaus plausibler Ansatz. Es wäre dann auch sicherzustellen, dass der Schockschaden nicht noch einmal daraufgesetzt werden kann, sondern das Verhältnis zwischen dem Angehörigen Schmerzengeld und dem Schockschaden müsste so sein, dass der Schockschaden ein Sockelbetrag, ein Mindestbetrag ist, der zuerkannt wird, weil eben die Beweisprobleme, die Abgrenzungsprobleme, auf die Herr Macke hingewiesen hat, nicht immer eindeutig lösbar sind. Wenn wir eine fixe Taxe hier festsetzen, dann gebe ich zu bedenken, dass wir dann sofort in Probleme der Inflationsanpassung geraten. Dann wäre das meines Erachtens bei der Rechtsprechung in besseren Händen. Noch ein letzter Gedanke: Herr Wagner möchte den Umfang des Angehörigenschmerzengeldes, wenn es um mehrere Personen geht, mit einem Höchstbetrag begrenzen. Warum die Trauer des Einzelnen unterschiedlich hoch ist, wenn es daneben noch zwei, drei oder fünf weitere gibt, das will mir nicht besonders einleuchten. Jedem falls im österreichischen Recht ist es so, dass beim Deckungskonkurs, wenn die Versicherungssumme nicht ausreicht, den Schmerzengeldgläubigern ein Vorrang vor anderen Ansprüchen zusteht. Der Anspruch auf ideellen Ersatz hat also Vorrang. Warum er hier als Anspruch zweiter Qualität betrachtet wird, den man kürzen muss, wenn es mehrere Anspruchsberechtigte gibt, das scheint mir von der Reihenfolge ganz problematisch. (Beifall)